

**Landratsamt Waldshut
Amt für Flurneuordnung
Buchbrunnenweg 18
79713 Bad Säckingen**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Waldshut – Amt für Flurneuordnung**

Flurbereinigung Görwihl-Strittmatt (Wald) Landkreis Waldshut

Vorläufige Anordnung

vom 10.01.2022

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und sonstige Maßnahmen entsprechend dem am 09.10.2017 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Waldshut, - Amt für Flurneuordnung -, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Görwihl-Strittmatt (Wald) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.03.2022

im Zuge des Bauabschnitts 2 (BA2) Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte Nr. 2 (drei Blätter: „Blatt 1“, „Blatt 2“, „Blatt 3“) vom 10.01.2022 in roter und violetter Farbe bezeichnet sind. Zusätzlich zu den gekennzeichneten Maßnahmen wird für den Wegebau bei den Waldwegen und für die weiteren in der Karte gekennzeichneten Baumaßnahmen in der Regel ein beidseitiger Arbeitsstreifen von je 3 m Breite vorübergehend entzogen. Abweichende Angaben bezüglich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme sind in der Besitzregelungskarte dargestellt. Die Arbeitsstreifen sind in der Besitzregelungskarte Nr. 2 in gelber Farbe dargestellt. Die Besitzregelungskarte Nr. 2 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage).

2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Görwihl-Strittmatt (Wald) wird ab

01.03.2022

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten.

Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt wie der Boden verwendet wird.

Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege nicht zulässig.

Die Maßnahmen werden im laufenden Jahr und den Folgejahren, auf den Gemarkungen Strittmatt und Engelschwand, hergestellt.

3. Flächenrückgabe

Die in der unter Nr. 1 genannten Karte in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1 und 2) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift des Amtes für Flurneuordnung beim Landratsamt Waldshut: Buchbrunnenweg 18, 79713 Bad Säckingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Waldshut)

5. Begründung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 02.12.2011 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 28.07.2017 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 09.10.2017 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Mit dem Vorausbau sollen die geplanten Strukturverbesserungen (z.B. Zusammenlegung) vorbereitet und sichergestellt werden, dass der neue Zustand nach der Planausführung

oder der vorzeitigen Besitzeinweisung möglichst schnell greifen kann. Die Neuzuteilung kann in das dann bereits vorhandene Wegenetz besser eingepasst werden. Damit werden auch Bewirtschaftungshindernisse vermieden, die entstehen, wenn das Wegenetz im neuen Bestand hergestellt werden muss. Die planerische Grundlage für den Vorausbau ist gegeben, die finanziellen Mittel stehen bereit.

Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden. Bei Abwägung des Vorteils durch den frühen Ausbau gegenüber der Beeinträchtigung im alten Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte Nr. 2 (3 Blätter) vom 10.01.2022 (siehe Nr. 1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in 79733 Görwihl, Hauptstraße 54, 1. Obergeschoss, Sekretariat aus.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarte Nr. 2 auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3308) eingesehen werden.
- Rückfragen und Erläuterungen können auch telefonisch unter Nr. 07751/86-3514 (Herr Frei), per E-Mail unter Christoph.Frei@landkreis-waldshut.de oder schriftlich beim Landratsamt Waldshut – Amt für Flurneuordnung –, Buchbrunnenweg 18, 79713 Bad Säckingen eingeholt werden. Auch kann eine Mehrfertigung der Besitzregelungskarte Nr. 2 während den üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Waldshut – Amt für Flurneuordnung –, Buchbrunnenweg 18, 79713 Bad Säckingen eingesehen werden.

gez.

Volker Wiest, Vermessungsdirektor